



# LAG WfbM

Landesarbeitsgemeinschaft  
Werkstätten für behinderte Menschen

## Newsletter 36 – 2020 vom 17.06.2020 / wb

### **Betretungsverbot der Werkstätten für behinderte Menschen und der Tagesförderstätten wird voraussichtlich zum 29.06.2020 aufgehoben**

In der gestrigen Telefonkonferenz der UAG Werkstattöffnung des Sozialministeriums wurde durch das Ministerium mitgeteilt, dass des Infektionsgeschehen in Schleswig-Holstein ein Betretungsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz nach dem 28.06.2020 nicht mehr zulässt.

Der vollständige Werkstattbetrieb ist dann unverzüglich unter Auflagen wiederaufzunehmen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Einhaltung von infektionshygienisch bedingten Hygiene und Verhaltensregeln sichergestellt ist und ein einrichtungsbezogener Hygieneplan vorliegt, der den Ablauf der Teilhabe am Arbeitsleben, der sozialen Teilhabe, der Pausen und der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung abbildet. Der Plan ist auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.

Wichtig ist, dass das vollständige Wiederaufnehmen des Werkstattbetriebes in der Verantwortung der Werkstätten liegt und nicht erwartet wird, dass am 29.06.2020 eine 100% Belegung realisierbar ist. Die Werkstätten sind aber aufgefordert, so schnell wie möglich unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Menschen mit Behinderung, den Regelbetrieb unter Auflagen zu realisieren.

Auch die sozialen, kulturellen und sportlichen Angebote sind unter Beachtung der Corona-BekämpfungVO wiederaufzunehmen.

Die Entscheidung darüber, inwieweit der Regelbetrieb unter Auflagen dauerhaft aufrechterhalten werden kann, trifft das Gesundheitsamt abhängig von der jeweiligen Infektionslage.

Da es fast unmöglich ist, den Regelbetrieb unter Einhaltung der Abstandsregeln umzusetzen, wird die Abteilung Eingliederungshilfe des Ministeriums dieses Problem mit der Abteilung Gesundheit besprechen und dann entsprechende Empfehlungen aussprechen. Es ist davon auszugehen, dass es ähnlich wie in den Schulen und Kindergärten abweichende Lösung möglich werden.

Das Ministerium hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vulnerable Gruppen nicht ausgegrenzt werden dürfen und es einer ärztlichen Bescheinigung bedarf, wenn die Wiederaufnahme der Beschäftigung vorläufig nicht erfolgen kann.

Das Ministerium hat ebenso deutlich gemacht, dass die örtlichen Gesundheitsämter eine hohe Verantwortung für den Öffnungsprozess haben und dringend dazu geraten individuelle Absprachen zu treffen.

Die jetzt einzuleitenden Maßnahmen werden bei dem nächsten Treffen am Ende der Sommerferien ausgewertet werden.